

Empfehlungen des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) und des Berliner Flüchtlingsrats e. V. zur Umsetzung des GEAS im Land Berlin

Zum 12.06.2026 treten die neuen Rechtsnormen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Kraft. Durch das am 27. Februar 2026 vom Bundestag und am 27. März 2026 vom Bundesrat verabschiedete sogenannte GEAS-Anpassungsgesetz und GEAS-Anpassungsfolgesgesetz wurden die bundesrechtlichen Vorgaben konkretisiert. Die neue Gesetzeslage bringt umfassende Änderungen im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht einschließlich zahlreicher Verschärfungen für Schutzsuchende mit sich. **Gleichzeitig bestehen landesrechtliche Spielräume, die das Land Berlin im Sinne der Schutzsuchenden nutzen kann.**

Hierfür haben das BNS und der Berliner Flüchtlingsrat **fünf zentrale Handlungsfelder identifiziert**, auf die wir im Folgenden weiter eingehen:

- (1) Qualifizierte Vulnerabilitätsprüfung und bedarfsgerechte Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen**
- (2) Keine Sekundärmigrationszentren und keine Bewegungsfreiheitsbeschränkungen**
- (3) Keine Leistungsausschlüsse**
- (4) Verbesserungen für Kinder und Jugendliche konsequent umsetzen**
- (5) Monitoring-Mechanismus unterstützen**

(1) Qualifizierte Vulnerabilitätsprüfung und bedarfsgerechte Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen

Das Land Berlin ist verpflichtet, alle in Berlin ankommenden Personen einer vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Screening-Prozesses zu unterziehen¹ und in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob Antragstellende besondere Verfahrensgarantien benötigen² bzw. besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.³ Diese Bedarfe sind im Rahmen des Asylverfahrens⁴, beim Zugang zur Gesundheitsversorgung⁵ sowie bei der Verteilung⁶ und Unterbringung zu berücksichtigen.⁷

¹ Art. 12 Abs. 3 SVO (2024/1356)

² Art. 20 Abs. 1 AVVO (2024/1348)

³ Art. 25 Abs. 1 AufnahmeRL (2024/1346); §44 Abs. 2 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

⁴ Art. 21 Abs. 1 AVVO (2024/1348)

⁵ Art. 22 Abs. 3 AufnahmeRL(2024/1346)

⁶ §46 Abs. 2 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

⁷ Art. 24 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 AufnahmeRL (2024/1346); §44 Abs. 2 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

Eine qualifizierte Identifizierung von Schutzbedarfen ist zentral, nicht nur um diese im Asylverfahren geltend zu machen, sondern auch da sie häufig die einzige Möglichkeit darstellt, von restriktiven Maßnahmen (z. B. Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung⁸, beschleunigten Verfahren⁹ oder Haft¹⁰) ausgenommen zu werden, sofern diesen besonderen Bedarfen nicht Rechnung getragen werden kann.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass im Land Berlin – anders als in anderen Bundesländern – das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) und nicht die Landespolizei die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung für erwachsene Schutzsuchende durchführen wird.¹¹ Voraussetzung für eine verlässliche Ermittlung von Schutzbedarfen ist allerdings eine qualifizierte Prüfung.

Wir empfehlen:

- a. **Der in Berlin entwickelte Selbsterfassungsbogen darf Schutzsuchenden nicht zur alleinigen Bearbeitung überlassen werden, sondern muss verpflichtend durch qualifiziertes und geschultes Personal begleitet werden.** Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass insbesondere nicht sichtbare Vulnerabilitäten (z. B. Traumatisierungen, chronische Erkrankungen, LSBTI*-Identitäten) nicht erkannt werden. Zudem bestehen Barrieren durch Sprache, Alphabetisierung, Beeinträchtigungen oder Hemmschwellen bei sensiblen Angaben.
- b. **Der Bogen sowie sämtliche Informationen und Vordrucke müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form verteilt werden. Die Inhalte müssen stets barrierefrei sein,** das bedeutet u. a. einfache Sprache, Screenreaderfähigkeit sowie mündliche Übermittlung und Gebärdensprachdolmetschung in der jeweiligen Herkunftssprache.
- c. **Für Kinder und Jugendliche ist ein altersgerechter Erhebungsbogen mit verständlichen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft zu entwickeln.** Dieser muss durch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen qualifiziertes Fachpersonal begleitet werden. Ab einem Alter von 12 Jahren muss sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche den Bogen eigenständig ausfüllen können (Selbstbeurteilungsbogen) und nicht standardmäßig durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Ein sensibler Umgang mit den Angaben der Kinder und Jugendlichen, auch vor deren Angehörigen, muss sichergestellt werden.

⁸ §49 Abs. 2 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

⁹ Art. 21 Abs. 2 AVVO (2024/1348)

¹⁰ §70a Abs. 1-5 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹¹ Nummer 31, <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IntGleich/vorgang/ifgva19-0252-v.pdf>

- d. **Die Vulnerabilitätsprüfung sollte systematisch durch zivilgesellschaftliche Akteure – insbesondere die Fachstellen des BNS – vor Ort unterstützt werden.**¹² Einige Schutzbedarfe, wie z. B. die Zugehörigkeit zur LSBTI*-Gruppe, werden durch Behörden nur schwer zu ermitteln sein, da es Vorbehalte eines Outings gegenüber behördlichen Strukturen gibt, aufgrund der vorherigen Verfolgungslage im Herkunftsland. Dies erfordert einen **Ausbau des Berliner Verfahrens zur Hinweisaufnahme und Identifizierung besonderer Schutzbedarfe durch das BNS.** Es umfasst zudem **Schulungen für alle am Screening beteiligten Akteure** (insb. Sozialdienst, Sicherheitsdienste, Polizei). Hierfür sind eine personelle Aufstockung und verlässliche Finanzierung der BNS-Fachstellen erforderlich.
- e. **Schaffung von explizit ausgewiesenen und strukturell abgegrenzten Beratungsräumen für zivilgesellschaftliche Akteure und deren Angebote im Ankunftszentrum (AkuZ)** zur Sicherstellung qualifizierter rechtlicher Beratung. Der Zugang zivilgesellschaftlicher Organisationen muss dauerhaft gegeben sein. Gleichsam muss sichergestellt werden, dass Menschen von diesem Beratungsangebot in entsprechender Form in Kenntnis gesetzt werden und Aushänge der Beratungsangebote erlaubt sein.
- f. **Bei festgestelltem Schutzbedarf muss sichergestellt werden, dass Antragstellende alle daraus resultierenden Aufnahmegarantien tatsächlich in Anspruch nehmen können.** Dies betrifft insbesondere die bedarfsgerechte Unterbringung sowie die leistungsrechtlichen Konsequenzen (Gewährung der erforderlichen medizinischen sowie sonstigen Hilfen und Leistungen nach Maßgabe der Aufnahmeleitlinie und internationaler Menschenrechtsstandards).
- g. **Aufhebung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen für alle besonders schutzbedürftigen Personen.** Die strukturellen Einschränkungen in Aufnahmeeinrichtungen stellen für vulnerable Gruppen eine besondere Härte dar und liefern damit zwingende Gründe, die Wohnverpflichtung unverzüglich aufzuheben.

¹² Art. 12. Abs. 3 S.2 SVO: „Zum Zweck dieser Vulnerabilitätsprüfung können die Überprüfungsbehörden von Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls von qualifiziertem medizinischem Personal unterstützt werden.“

(2) Keine Bewegungsfreiheitsbeschränkungen und Sekundärmigrationszentren

Die nationale Umsetzung der GEAS-Reform eröffnet weitreichende Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit von Schutzsuchenden im Rahmen von Screening-, Asyl- oder Rückführungsverfahren einzuschränken oder durch Haftmaßnahmen vollständig aufzuheben. Insbesondere wird den Bundesländern die Option eingeräumt, weitreichende Bewegungsfreiheitseinschränkungen in Aufnahmeeinrichtungen¹³ oder sogenannten Sekundärmigrationszentren einzuführen.¹⁴ Solche Maßnahmen können von Landesbehörden angeordnet werden, unter Verweis auf Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von vermeintlicher Fluchtgefahr¹⁵, wobei letzteres im Falle von Dublin-Geflüchteten und Drittstaatsverfahren regelhaft vermutet wird.¹⁶

In Sekundärmigrationszentren können Personen untergebracht werden, die bereits in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt oder dort Schutz erhalten haben.¹⁷ Die betroffenen Personen sind verpflichtet, sich in diesen Einrichtungen aufzuhalten (wobei eine Verpflichtung zur nächtlichen oder ganztägigen Anwesenheit angeordnet werden kann) und dürfen diese nur zu eng begrenzten Anlässen und i.d.R. nach vorheriger Genehmigung verlassen¹⁸. Aber auch in regulären Aufnahmeeinrichtungen kann das Verlassen untersagt werden¹⁹. De facto kommt dies einer Haft gleich.

Freiheitsentziehende und bewegungsbeschränkende Maßnahmen für schutzsuchende Menschen sollten grundsätzlich nicht angewandt werden. Wie oben dargestellt obliegt es dem Land Berlin allein, dies zu entscheiden.

Wir empfehlen:

- a. **Keine Einrichtung von Sekundärmigrationszentren, sowie keine Unterbringung entlang von „Bleibeperspektiven“ im AkuZ Tegel**, wie sie derzeit gemäß Senatsbeschluss vom 27.05.2025 vorgesehen ist.²⁰
- b. **Keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in regulären Aufnahmeeinrichtungen.**
- c. **Kein Ausbau von Haftkapazitäten** im Rahmen vom Asylverfahren oder Abschiebungshaft, auch nicht in Kooperation mit dem Land Brandenburg.

¹³ §68a AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁴ §68 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁵ §§68 Abs. 1, 68a Abs. 1 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁶ §68 Abs. 2 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁷ §44 Abs. 1a AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁸ §47 Abs. 1b i.V.m. § 68 Abs. 1 und 5 AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

¹⁹ §68a AsylG (neue Fassung ab 12.06.26)

²⁰ Senatsbeschluss 27.05.2026, Abs. 3. D) „Personen mit Bleibeperspektive, die nach Berlin verteilt wurden, werden nach Abschluss des Screening-Verfahrens in eine Regelunterkunft, übergangsweise auch in einer dezentralen Notunterkunft des LAF, verlegt. Alle weiteren Personen verbleiben möglichst in der Unterkunft des Ankunftsentrums Tegel oder werden bei Kapazitätsengpässen in andere Ankunftsstrukturen verlegt“

- d. **Garantie von freiem Zugang für Zivilgesellschaft** – insbesondere der unabhängigen Asylverfahrensberatung, der landesgeförderten Verfahrensberatung und den Fachstellen des BNS, aber auch weiteren Unterstützungsstrukturen und migrantischen Selbstorganisationen – im AkuZ und anderen Aufnahmeeinrichtungen.

(3) Keine Leistungsausschlüsse

Die GEAS-Reform sieht vor, schutzsuchende Menschen unter bestimmten Umständen vollständig von existenzsichernden Leistungen ausschließen zu können. Wie bereits im sogenannten „Sicherheitspaket“ vorweggenommen, sollen insbesondere Dublin-Geflüchtete sowie bereits anerkannte Schutzberechtigte lediglich sogenannte Überbrückungsleistungen (nach dem „Bett, Brot, Seife“-Prinzip) für einen Zeitraum von zwei Wochen erhalten – anschließend ist ein vollständiger Leistungsausschluss vorgesehen.²¹

Darüber hinaus könnten nun auch Leistungskürzungen im Falle von sogenanntem „Fehlverhalten“ in Unterkünften²² oder bei Verstößen gegen Auflagen, insbesondere Anwesenheitspflichten in Sekundärmigrations- sowie Aufnahmeeinrichtungen²³, verhängt werden.

Diese Regelungen bergen die konkrete Gefahr, dass Menschen – ungeachtet ihrer sozialen oder gesundheitlichen Situation – durch den vollständigen Entzug existenzsichernder Leistungen in die Obdachlosigkeit gedrängt werden. Eine solche Praxis halten wir weiterhin für evident verfassungswidrig. Diese Einschätzung wird u.a. durch den UN-Sozialausschuss²⁴ und zahlreiche Gerichtsbeschlüsse in ganz Deutschland gestützt.²⁵

Wir empfehlen:

Eine verbindliche Weisung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung an das LFU, keine Leistungskürzungen vorzunehmen bei:

- a. **Dublin-Geflüchteten und Drittstaatsverfahren,**
- b. **sogenanntem „Fehlverhalten“ in Unterkünften, sowie**
- c. **Verstößen gegen Melde- und Anwesenheitspflichten.**

²¹ §1 Abs. 4 AsylbLG (neue Fassung ab 12.06.26)

²² §1a Abs. 7 AsylbLG (neue Fassung ab 12.06.26)

²³ §1a Abs. 8 AsylbLG (neue Fassung ab 12.06.26)

²⁴ <https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Gleiche-Rechte/Leistungsausschluss/10-2025-Anordnung-vorlaeufige-Massnahmen-UN-Sozialausschuss-Deutschland-Individualbeschwerde.pdf>

²⁵ Vgl. u.a. BVerfG (1 BvL 7/16): "Des Weiteren haben die Sanktionen rein strafenden Charakter, da sie nicht zukunftsgerichtet wirken und damit keine resozialisierenden Effekte entfalten."

(4) Verbesserungen für Kinder und Jugendliche konsequent umsetzen

Die GEAS-Reform enthält mehrere Verbesserungen für Kinder und Jugendliche, die in Berlin konsequent im Sinne der jungen Schutzsuchenden umgesetzt werden müssen. Entscheidend ist, dass das Kindeswohl immer vorrangig ist, daher muss es beim Vorrang des SGB VIII bleiben.

(4.1) Unabhängige rechtliche Vertretung bei unbegleiteten Minderjährigen

Die GEAS-Reform schreibt ab Feststellung der Einreise, d.h. ab Tag eins, eine unabhängige rechtliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige vor.²⁶ Diese muss fachlich qualifiziert sein und hat sich am Kindeswohl zu orientieren.²⁷ Die Vertretung darf nicht an der Durchführung des Screenings beteiligt sein und keinen Weisungen der überprüfenden Behörden unterliegen.²⁸ Zudem gilt eine Obergrenze von 30 jungen Menschen pro Vertretung.²⁹

Die derzeit praktizierte Notvertretung nach §§ 42, 42a SGB VIII erfüllt diese Anforderungen nicht, da sie weder unabhängig noch kontinuierlich ausgestaltet ist. Mitarbeitende der für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltung scheiden als Vertretungspersonen aus, da diese im Screening-Verfahren für die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zuständig ist.³⁰

Wir empfehlen:

Die Übernahme **der rechtlichen Vertretung ab Tag eins durch beauftragte Fachkräfte der Vormundschaftsvereine und/ oder durch unabhängigen Jurist:innen**, die auch vor förmlicher Bestellung durch das Familiengericht qua Vereinbarung nach § 76 SGB VIII bzw. durch Aufgabenübertragung in der AV-UMF mit der rechtlichen Vertretung ab Tag eins beauftragt werden können.³¹

²⁶ Art. 13 Abs. 3 SVO (2024/1356)

²⁷ Art. 13 Abs. 3 SVO; Erwägungsgrund 25 (2024/1356)

²⁸ Art. 13, Abs. 4 SVO (2024/1356)

²⁹ Art. 13, Abs. 5 SVO (2024/1356)

³⁰ Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, neu eingefügter Absatz 2a ASOG-E <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/19/IntGleich/vorgang/ifgva19-0252-v.pdf>

³¹ Für weitergehende Ausführungen siehe Kapitel 4 aus Terre des Hommes Deutschland e.V. und Bundesverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.(2026): „Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“. <https://b-umf.de/p/handreichung-das-sgb-viii-und-die-geas-reform-schutz-versorgung-und-vertretung-von-unbegleiteten-kindern-und-jugendlichen/>.

(4.2) Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme maßgeblich, Doppelprüfungen vermeiden

Das reformierte GEAS gibt dem BAMF künftig eine fakultative Rechtsgrundlage für eine eigenständige Altersbestimmung im Asylverfahren.³² Die anspruchsvolle Aufgabe der Alterseinschätzung muss weiterhin im Verfahren nach § 42f SGB VIII erfolgen; eine erneute Überprüfung im Asylverfahren durch das BAMF ist zu vermeiden. Doppelprüfungen führen zu widersprüchlichen Alterseinschätzungen in verschiedenen Rechtskreisen, erhöhen die Verunsicherung der Betroffenen und bergen die Gefahr, dass Minderjährige fälschlicherweise dem Erwachsenensystem zugewiesen werden und sich Verfahren unnötig verzögern. Eine Zuständigkeit des BAMF birgt zudem erhebliche Risiken von Interessenkonflikten, da das Amt für asylrechtliche Entscheidungen zuständig ist und Altersfeststellungen maßgeblich für den Verlauf und Ausgang dieses sein können. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies unbedingt zu vermeiden.

Wir empfehlen:

- a. Den Abschluss einer **Kooperationsvereinbarung mit dem BAMF und anderen beteiligten Behörden, die die Erstzuständigkeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Alterseinschätzung behördenübergreifend sicherstellt.**
- b. Eine **qualitative Verbesserung des bestehenden Altersfeststellungsverfahrens nach § 42f SGB VIII**, unter anderem durch Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure, um die Alterseinschätzung transparenter und nachvollziehbarere zu machen.³³

(4.3) Gleichberechtigter Zugang zum Regelschulsystem

Die neugefasste Aufnahme richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, minderjährige Antragstellende und minderjährige Kinder von Antragstellenden den „gleichen Zugang zu Bildung wie ihren eigenen Staatsangehörigen“ zu gewähren.³⁴ Ihr Unterricht ist in denjenigen der eigenen Staatsangehörigen zu integrieren und muss von gleicher Qualität sein.³⁵ Der Zugang zum Regelschulsystem muss „so bald wie möglich“, spätestens aber nach zwei Monaten nach Asylantragstellung gewährt werden.³⁶ Eine Beschulung außerhalb des regulären Bildungssystems ist maximal für einen Monat möglich.³⁷ Segregierte Beschulungsangebote in Unterkünften sind damit klar europarechtswidrig.

³² Art. 53 Abs. 1 S.2 AVVO i.V.m. Art. 25 AVVO (2024/1348)

³³ Für weitergehende Ausführungen siehe Kapitel 3 aus Terre des Hommes Deutschland e.V. und Bundesverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (2026): „Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“.

³⁴ Art. 16 Abs. 1 S.1 AufnahmeRL (2024/1346)

³⁵ Art. 16 Abs. 1 S.3 AufnahmeRL (2024/1346)

³⁶ Art. 16 Abs. 2 S.1 AufnahmeRL (2024/1346)

³⁷ Art. 16 Abs. 2 S.3 AufnahmeRL (2024/1346)

Wir empfehlen:

- a. **Schließung segregierter Schulen und Willkommensklassen** in Unterkünften für geflüchtete Menschen.
- b. **Ausbau von Unterstützungsstrukturen** zur schnellen Eingliederung in das Regelschulsystem.

(4.4) Besserstellung Gesundheitsversorgung

Nach der novellierten Aufnahmeleitlinie haben alle minderjährigen Geflüchteten – nicht nur wie bisher unbegleitete minderjährige Geflüchtete – Anspruch auf „dieselbe Art von Gesundheitsversorgung [...] wie die eigenen Staatsangehörigen, die minderjährig sind“ und nicht nur auf eine Notversorgung nach AsylbLG.³⁸ Der Bundesgesetzgeber hat diesen Anspruch auf alle minderjährigen Leistungsberechtigten erweitert, d.h. dies gilt nicht nur für Kinder, die sich im Asylverfahren befinden, aber auch für solche, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind.³⁹

Wir empfehlen:

- a. **Schnelle Information der betroffenen Familien** durch die zuständigen Behörden über die erweiterten Leistungsansprüche.
- b. **Ausbau der Gesundheitsversorgung**, inkl. Erweiterung psychotherapeutischer Kapazitäten im Kinder- und Jugendbereich, sowie Stärkung des Sprach- und Kulturmittlungsangebots in der ambulanten und stationären gesundheitlichen Versorgung.

(5) Monitoring-Mechanismus unterstützen

Im Rahmen der GEAS-Reform ist von der Bundesregierung ein unabhängiger nationaler Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte einzurichten, der insbesondere das Screening- und Grenzverfahren umfasst⁴⁰. Hierfür werden das Deutsche Institut für Menschenrechte und/ oder die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter beauftragt. Das Land Berlin sollte das Funktionieren des Monitoring-Mechanismus aktiv unterstützen.

Wir empfehlen:

- a. Sicherstellung, dass der Überwachungsmechanismus bei seiner Arbeit alle Einrichtungen in Berlin **uneingeschränkt und jederzeit betreten darf**.

³⁸ Art. 22 Abs. 2, AufnahmeRL (2024/1346)

³⁹ §4 Abs. 4 AsylbLG (neue Fassung ab 12.06.26)

⁴⁰ Art. 10 der SVO (2024/1356); Art. 43 Abs. 4 AVVO (2024/1348)

- b. **Einrichtung von lokalen Beschwerdemöglichkeiten** für Schutzsuchende und Beratende in Berlin, um diese Erkenntnisse an den Monitoring-Mechanismus weiterzuleiten.
- c. Unverzögliche **Behebung der durch den Überwachungsmechanismus aufgezeigten Mängel.**

Zusammenfassend hat das Land Berlin die Möglichkeit – und die humanitäre Verpflichtung –, die bestehenden Spielräume innerhalb der europäischen sowie nationalen Regelungen im Sinne einer menschenrechtsbasierten Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden zu nutzen. Für einen Austausch diesbezüglich stehen wir gerne bereit.

Berlin, 06. Mai 2026

Gezeichnet

Andrea Haefner
BNS

Emily Barnickel
Flüchtlingsrat Berlin e. V.